

Von Zuckerbrot und Peitsche

Theoretische Genese zu den historischen Verschiebungen der Gewalt innerhalb materieller Hilfeleistungen im Spannungsfeld der «Barmherzigkeit» des von Aquins, der «Zucht» bei Vives und der modernen «aktivierenden» Sozialhilfe

Studienarbeit 1

Modulgruppe: Theorien der Sozialen Arbeit

Autor:	Rommel Rafael
Mat. Nr.	19-251-339
Begleitperson:	Prof. Dr. Andrea Abraham
Ort, Datum:	Tafers, 16.02.2021

Abstract

Das Ziel der vorliegenden Studienarbeit ist es eine Verschiebung der strukturellen und institutionellen Gewalt in Richtung hilfsbedürftiger Klientel exemplarisch aufzuzeigen. Anhand einer Genese wird die zunehmende Verknüpfung von materiellen Hilfeleistungen mit Pflichten und Sanktionen dargestellt. Dazu orientiert sich die Genese an den Theorien und Lebensumständen Thomas von Aquins, Juan Luis Vives sowie den heute gültigen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die wichtigsten Erkenntnisse bestätigen eine solche Trendwende beginnend bei der Barmherzigkeit von Aquins hin zur Zucht bei Vives und werden durch eine symbolische Darstellung entsprechend visualisiert. Die Studienarbeit richtet sich an die Angehörigen einer interdisziplinären Leserschaft.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Einleitung	3
1.1 Problemstellung	3
1.2 Fragestellung und Hypothese.....	3
1.3 Aktueller Forschungsstand	4
2 Hauptteil.....	6
2.1 Thomas von Aquin	6
2.1.1 Hilfsbedürftige Klientel.....	7
2.1.2 Materielle Hilfe	8
2.1.3 Strukturelle/ Institutionelle Gewalt	9
2.2 Juan Luis Vives	10
2.2.1 Hilfsbedürftige Klientel.....	11
2.2.2 Materielle Hilfeleistung	12
2.2.3 Strukturelle/ Institutionelle Gewalt	13
2.3 Moderne Sozialhilfe am Beispiel der SKOS-Richtlinien	14
2.3.1 Hilfsbedürftige Klientel.....	15
2.3.2 Materielle Hilfeleistungen	16
2.3.3 Strukturelle/ Institutionelle Gewalt	17
3 Fazit.....	18
Literaturverzeichnis	20
Abbildungsverzeichnis.....	22
Abkürzungsverzeichnis.....	23
Selbstständigkeits-Erklärung	24

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Innerhalb der Schweiz ist die Sozialhilfe sowie die Bemessung ihrer (im-) materiellen Leistungen kantonal unterschiedlich geregelt. Die Grundlegende Ausrichtung solch subsidiärer Leistungen (die Sozialhilfe dient als unterstes Auffangnetz innerhalb des Sozialwesens) sind jedoch gesamt-schweizerisch geregelt und in der Bundesverfassung verankert. Das «Recht auf Hilfe in Notlagen» hält den staatlichen Auftrag folgendermassen fest: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ (Art 12 BV).

Neben einer reinen Hilfeleistung übt die Sozialhilfe im Sinne einer aktivierenden Sozialpolitik, auch erzieherische Aufgaben aus. Dieser Gedanke spiegelt sich in einem der Grundprinzipien der modernen Sozialhilfe wider: Leistung und Gegenleistung. „Das Erbringen von Erwerbsarbeit oder einer Leistung zur beruflichen und/oder sozialen Integration werden durch einen Einkommens-Freibetrag (EFB) bzw. durch eine Integrationszulage (IZU) anerkannt.“ (Ziff. A.4 der SKOS-Richtlinien¹).

Der Sozialhilfe (SH) stehen neben diesen Boni, die das Klientel zur Teilnahme ermutigen sollen, auch eine Reihe von Sanktionierungsmassnahmen zur Verfügung. Diese kommen dann zum Einsatz, wenn sich das Klientel beispielsweise über längere Episoden renitent zeigt, falsche oder kaum Angaben zu seiner/ ihrer Situation einreicht oder sich den behördlichen Massnahmen/ Weisungen widersetzt. Je nach Art und Weise der Sanktion kann es zu Kürzungen der finanziellen Mittel (bis zu 30%), einer Strafanzeige oder gar zur Einstellung der Sozialhilfe kommen.

In der Praxis kann dies zu mehreren Konflikten und Dilemmata führen. Insbesondere dann, wenn die Erwartungen der Sozialarbeitenden mit jenen der Klientel kollidieren. Dies könnte unter anderem zu einem Spagat zwischen Selbstbestimmung/ Fremdbestimmung, Fördern/ Überfordern oder Verstehen/ Missverstehen führen.

Unter anderem durch die finanzielle Abhängigkeit vom Sozialdienst erhält dieser eine immense Machtposition im alltäglichen Leben der SH-Beziehenden Personen. Die (Existenz-) Angst vor Kürzungen oder der Einstellung der Hilfeleistung können dazu führen, dass Klienten/ Klientinnen ihre eigenen Interessen und Wünsche hinter jenen des Sozialdienstes/ der verfügenden Behörde anstellen.

1.2 Fragestellung und Hypothese

Durch die oben erwähnten Umstände und Strukturierung der heutigen Sozialhilfe (aktivierender Sozialstaat) liesse sich argumentieren, dass vom Sozialdienst oder der verfügenden Behörde eine Form der institutionellen/ strukturellen Gewalt ausgeübt wird. Diese ist dabei auf die Klientel gerichtet.

Kann hier noch von Hilfe gesprochen werden? Oder handelt es sich nicht viel eher durch die Verkettung von Zugangsvoraussetzungen, Sanktionen, Dilemmata und der damit verbundenen Gewalt um eine Dienstleistung? Um diesen Ausgangsfragen nachzugehen, aber auch um die heutige Ausrichtung der Sozialhilfe besser nachzuvollziehen zu können, empfiehlt es sich, einen Blick in die Entstehungsgeschichte der SH bis hin zu Ihren historischen Vorgängern zu werfen.

¹ Diese Richtlinie wurde vor der Gesamtrevision der SKOS-Richtlinien zitiert. Die Bezifferung und der genaue Wortlaut beziehen sich somit auf die Version 4 (2013). Da der Kerngehalt der Norm weiterhin gültig ist, wurde an dieser Stelle darauf verzichtet, auf eine neuere Richtlinie zu verweisen. Im Rest der Arbeit, die mehrheitlich nach dem Jahreswechsel niedergeschrieben wurde, werden hingegen ausnahmslos die aktuellen Richtlinien vom 01.01.2021 verwendet (siehe S.14-17).

In diesem Kontext kommt sowohl der Almosenlehre des Thomas von Aquin als auch der Armenordnung von Juan Luis Vives eine besondere Bedeutung zu. Beide lieferten durch ihre Fürsorgetheorien richtungsweisende Beiträge für die Soziale Arbeit. Einige Aspekte ihres Denkens finden sich gar im heutigen Sozialwesen wieder.

Obwohl lediglich knapp 200 Jahre zwischen ihren Lebensdaten liegen und Vives einige Thesen seines Vorgängers aufgreift, so sind ihre Ansichten zu *Hilfsbedürftigkeit* und (*materieller*) *Hilfe* doch sehr unterschiedlich. Während Thomas durch sein Gebot zum Almosen die Reichen und Mächtigen seiner Zeit in die Pflicht nimmt, empfiehlt Vives eine Erziehung der Armen und verlangt eine Arbeitspflicht für die Selbigen. Renitente Personen sollen im Denken von Vives sanktioniert werden.

Sofern sich diese exemplarische Entwicklung innerhalb der Studienarbeit belegen lässt, könnte hier von einer Art Zeitenwende innerhalb der Hilfe/ Fürsorge gesprochen werden, deren Auswirkungen sich auch heute noch innerhalb der modernen Sozialhilfe wiederfinden. Aus diesen Überlegungen leitet sich die Fragestellung der Studienarbeit final ab:

Anhand welcher europäischen Entwicklung lässt sich eine Verschiebung der strukturellen/ institutionellen Gewalt in Richtung materiell hilfsbedürftiger Klientel exemplarisch ableiten?

Die Fragestellung soll anhand einer Genese² bearbeitet werden. Nachfolgend wird dargelegt, wie sich die Aspekte der Fragestellung *hilfsbedürftige Klientel*, *materielle Hilfe* und *strukturelle/ institutionelle Gewalt*³ im Laufe der fokussierten Epochen wandelten. Ausgangspunkt der exemplarischen Entwicklung sind die Werke des Thomas von Aquin. Die vermutete Zeitenwende wird mit den Schriften des Juan Luis Vives dargelegt und als modernes Vergleichsobjekt dienen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

1.3 Aktueller Forschungsstand

Beck und Schlichte verweisen darauf, dass der Begriff der Gewalt starken historischen Wandlungen ausgesetzt ist und längst nicht mehr allein mit einer rein physischen Handlung gleichzusetzen ist. Sie halten in *Theorien der Gewalt* fest, dass der Versuch einer Definition nicht rein wissenschaftlich angegangen werden kann, da hier auch immer rechtliche und gesellschaftspolitische Überlegungen einfließen. Ähnlich verhält es sich mit der Präzisierung/ Form der *strukturellen Gewalt*, die nach Beck und Schlichte auf den Friedensforscher John Galtung zurückzuführen ist: „Er wollte damit all jene Verhältnisse kennzeichnen, die verantwortlich dafür sind, dass Menschen an der Entfaltung der in ihnen angelegten Potenziale gehindert werden.“ (Beck & Schlichte, 2017, S.36).

Der Thematik *Zwang und Strafe als Mittel der Sozialpolitik* nahmen sich Dahme und Wohlfahrt im Herausgeberwerk *Gerechte Ausgrenzung?* an. Die beiden fokussieren in ihren Ausführungen die sozialpolitische Signifikanz von Kontrollfunktion und Lohnarbeit in Deutschland. (Dahme & Wohlfahrt, 2011, S.207-226). Büschken greift den Gegenstand der aktivierenden Sozialpolitik ebenfalls auf, ergänzt diesen mit der Position der Sozialen Arbeit und verweist auf die damit einhergehende Machtasymmetrie innerhalb der sozialarbeiterischen Tätigkeit. „Auch wenn durch das Leitbild der «Aktivierung» die Bevormundung «abgeschafft» sein soll, so zeigt sich doch, dass Macht von Seiten der Gesellschaft durch das Instrument der Sozialen Arbeit gegenüber gefährdeten Klientinnen und Klienten in hohem Masse ausgeübt wird.“ (Büschken, 2017, S.200).

² Aufgrund des historischen Vergleiches und der damaligen gesellschaftlichen und rechtlichen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern wird innerhalb der Kapitel 2.1 und 2.2 ausschliesslich die männliche, respektive wo angezeigt die weibliche, Form gewählt. Diese Entscheidung soll die historischen Gegebenheiten, sowie sie in der verwendeten Literatur dargelegt ist, wiedergeben.

³ Da hier ein historischer Vergleich angestrebt wird und die Rolle von Kirche und Staat starken Wandlungen unterzogen wurden, wird hier der Begriff der institutionellen Gewalt mit jenem der strukturellen Gewalt ergänzt. Dadurch soll eine Trennschärfe zwischen den Begriffen umgangen werden.

Davolio beschreibt hingegen das Dilemma zwischen *Hilfe* und *Strafe* in dem sie es mit dem Prinzip der *Förderung* und *Forderung* in Verbindung bringt. Den Kern ihrer Ausführungen legt sie dabei auf die rechtlichen Aspekte der schweizerischen Integrationsförderung. (Eser Davolio, 2013, S.183-196). Die genannten Werke sind stark gegenwartsorientiert und liefern dadurch keine «direkte Antwort» auf die Fragestellung.

Ähnlich verhält es sich bei der Betrachtung der wissenschaftlichen Literatur zu den Fürsorgetheorien und Biografien des Thomas von Aquin und Juan Luis Vives. Diese ermöglichen zwar einen historischen Vergleich, legen jedoch keinen Fokus auf die strukturelle/ institutionelle Gewalt. So orientiert sich beispielsweise Keck an dem philosophischen Motiv der Fürsorge, während er die Werke des von Aquins und Vives ausführt. (Keck, 2010). Engelke et al. beschreiben hingegen unter anderem die Kontexte der beiden Denker und deren Einfluss auf die Theorien der Sozialen Arbeit. (Engelke et al., 2018)

Bei der Betrachtung des aktuellen Forschungsstandes fällt auf, dass durch die Kombination der Teilaspekte der Fragestellung eine Lücke innerhalb der wissenschaftlichen Literatur entsteht. So werden einzelne Nuancen (wie oben festgehalten) fokussiert und ausführlich thematisiert. Es findet sich dennoch keine passende Beantwortung der Fragestellung innerhalb des dargelegten Forschungsstandes.

2 Hauptteil

2.1 Thomas von Aquin

Historisch betrachtet besitzen die Werke des *Aquinaten* eine hohe und aktuelle Relevanz sowohl für die Begründung der Sozialen Arbeit als auch für jene der christlichen Caritas. Noch heute finden sich Aspekte seiner Theorien innerhalb der modernen Sozialpolitik (unter anderem in der Sozialhilfe) wieder. Selbst die in der Einleitung erwähnte Subsidiarität (siehe S.3) wird auf Thomas von Aquin zurückgeführt (Engelke et. al., 2018, S.46-49).

Gegen Ende des Jahres 1224 wurde Thomas von Aquin in Neapel als Sohn eines Grafen geboren. Somit lebte er während der Epoche des Hochmittelalters. Einer Zeit, die nach Scherpner durch zahlreiche Widersprüche gekennzeichnet und deren Blütezeit um 1200 erreicht war (Scherpner, 1974, S.23-24). Diese Paradoxien zeigen sich unter anderem auf dem sozialen, wirtschaftlichen und politischen Spektrum, innerhalb derer teilweise starke Wandlungen, Entwicklungen und Ungleichbehandlungen stattfanden.

So führten beispielsweise ein höherer landwirtschaftlicher Ertrag in Folge der Einführung der Dreifelderwirtschaft zu einem gestiegenen Bevölkerungswachstum, der Entstehung neuer Städte und zum Ausbau des Handelswesens (Engelke et al., 2018, S.34). Während die Städte zunehmend autonomer regiert wurden, fanden sich auf dem Lande weiterhin die streng feudalen Herrschaftsformen zwischen Grundherrn und Bauern wieder (Scherpner, 1974, S.24). Es zeigt sich, dass an den gesamtgesellschaftlichen Errungenschaften nicht alle gleichermassen teilhatten.

Die Gesellschaft des Hochmittelalters war strikt in eine ständische Ordnung hierarchisch gegliedert und pyramidal geordnet. Diese «Heilige Ordnung» regelte nicht nur die spezifischen Herrschaftsverhältnisse, sondern sollte nach Ansicht von Thomas von Aquin auch Auskunft über die Nähe/ Ferne zu Gott geben. Sie war somit ein Spiegelbild des schöpferischen Willens (Engelke et al., 2018, S.40-41). Reichtum und Armut wurden naturalisiert und als etwas «Gutes», gottgewolltes betrachtet. Innerhalb der Stände oblag die geistige Herrschaft dem Klerus, welcher über jener der weltlichen Herrschaft (Adel) angesiedelt war. In absteigender Reihenfolge befanden sich dann das Bürgertum, respektive die Bauern, die Armen und schliesslich die Bedürftigen. Der Vollständigkeit halber sollte an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass es neben dieser hierarchischen Gesellschaftsordnung auch eine Bevölkerungsgruppe gab, die aufgrund unterschiedlichster (sündigen) Vergehen aus der bestehenden Gesellschaft exkludiert wurden. Durch diese Ausgrenzung besaßen diese «Ehrlosen» (meist Diebe, Ehebrecher, Mörder etc.) kein Anrecht auf jene Hilfeleistungen, die nachfolgend (siehe S.8) im Fokus stehen (Engelke et al., 2018, S.38-46).

„Thomas' Familie der *Signori de Roccasecca de Aquino* gehörte dem niederen Adel an und damit einer zumeist begüterten und gebildeten Bevölkerungsschicht.“ (Keck, 2010, S.21). Da die Vermittlung und Festlegung der Bildungsinhalte dem Klerus vorbehalten waren, wurde Thomas seit seinem fünften Lebensjahr in einem Kloster der Benediktiner christlich erzogen. Diesen Elementarunterricht beendete er mit 14 Jahren und besuchte anschliessend die Universität seiner Geburtsstadt. Dort studierte Thomas zunächst die freien Künste, fokussierte sich dann jedoch auf das Studium der Theologie, welches er 20-jährig abschloss.

Bereits als junger Erwachsener trat Thomas von Aquin den Dominikanern bei. Der Orden der Dominikaner gehörte der Gruppe der Bettelorden an, welche zur Lebzeit von Aquins nach und nach gegründet wurden. Die Mönche lebten ein Leben in selbstgewählter Armut. Dieser Beitritt wurde von seiner adeligen Familie abgelehnt und zeitweise in Form einer ein-jährigen Haus-Haft gar aktiv verhindert. Allen familiären Widerständen zum Trotz wurde Thomas von Aquin Ordensmitglied. Als solches besuchte er einige der damals grössten europäischen Städte, lernte, lehrte und entwarf schliesslich seine dreiteilige *Summa theologica* (Engelke et al., 2018, S.37-38).

2.1.1 Hilfsbedürftige Klientel

Durch die vorgängig getätigte Betrachtung der damaligen Gesellschafts- und Herrschaftsverhältnisse wird ersichtlich, dass eine bestimmte Form von Armut nicht nur akzeptiert, sondern gar gewollt war. Vielmehr kamen der Armut und den davon betroffenen Schichten wesentliche gesellschaftsrelevante Funktionen bei:

Zunächst verfestigte die Armut die bestehenden Herrschaftsverhältnisse, indem sie unübersehbar auf den Standesunterschied und die damit einhergehende Machtasymetrie hinwies. „Aus der jenseitigen Bestimmung des Menschen, wie sie durch die Heilanstalt der Kirche auf Grund göttlicher Offenbarung verkündet und garantiert wird, bekommt das diesseitige Leben seine Eingeschränktheit.“ (Scherpner, 1974, S.25). Unter diese Eingeschränktheit fielen die Privilegien und Deprivationen der jeweiligen Stände.

Zudem ermöglichten Notleidende (nicht zwangsläufig Arme) den Reichen die Möglichkeit Almosen zu entrichten, um so für die begangenen Sünden zu büssen. Hinsichtlich einer aufs Jenseits ausgerichteten Gesellschaft kamen ihnen dadurch eine zentrale Aufgabe/Funktion zu. „Not und Armut werden religiös-ethisch gesehen und nicht ökonomisch-gesellschaftlich.“ (Engelke et al., 2018, S.45). Dieses Verständnis der Armut lieferte zudem einen Erklärungsansatz für das Phänomen der «selbstgewählten Armut». Dieses wurde in unterschiedlichen Ausprägungen von Bettelmönchen praktiziert und gelebt. „Armut wird hier lediglich als Werkzeug (*instrumentum*) für die *imitatio Christi* bezeichnet.“ (Keck, 2010, S.22).

Scherpner hält in seinen Ausführungen fest, dass die Hilfsbedürftigkeit von Notleidenden nicht mit der generellen Armut gleichzusetzen war (Scherpner, 1974, S.24). Eine Hilfsbedürftigkeit resultierte zur Zeit des Hochmittelalters des Öfteren aus dem Zusammenspiel von „Missernten, Hungersnöten, Seuchen, Feuer und Wasserkatastrophen.“ (Engelke et al., 2018, S.35). Zahlreiche Kriege und Schlachten vergrösserten die Not der Menschen zusätzlich. Um dieser entgegenzuwirken, verfügte die damalige Gesellschaft bereits über einige spezialisierte Sicherungsmechanismen:

Auf dem Land befanden sich Bauern und Grundherren in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Eine allfällige Notsituation seiner «Hintersassen» hatte ebenfalls negative Auswirkungen auf den Grundherrn selbst. Seine Einnahmen und landwirtschaftlichen Erträge sanken. Innerhalb des grundherrschaftlichen Familienverbundes bestand daher eine gewisse Absicherung vor Krieg und Not (Scherpner, 1974, S.24).

Innerhalb der Städte kristallisierten sich zwei wesentliche Sicherungsnetze heraus: Die gewerblich organisierten Handwerkszünfte und die kirchlich geführten Hospize. Eine Hilfe durch die Zünfte war nur jenen gestattet, die auch tatsächlich Mitglied waren. Diese Form der Absicherung durch Erwerbstätigkeit wird heute noch unter anderem durch die Arbeitslosenversicherung (ALV) und Berufsvorsorge (BV) praktiziert (vgl. Moeckli, 2012, S.81-89).

Die Hospize fokussierten sich ihrerseits auf ältere und kranke Menschen (Engelke et al., 2018, S.35). Hierdurch wurde die Hilfsbedürftigkeit dieser Gesellschaftsgruppen anerkannt sowie eine spezialisierte Institution geschaffen. Der Mehrheit der Notleidenden konnte dadurch jedoch nicht Rechnung getragen werden.

Die Schicht der Bedürftigen, die unterhalb jener der Armen angesiedelt war, konnte durch diese Angebote nicht aufgefangen werden. Da sie weder die Zugangsvoraussetzungen für die institutionelle (organisierte) Hilfeleistung der Zünfte noch für die der Hospize besaßen, waren sie auf die *private „Liebestätigkeit“* ihrer Mitmenschen angewiesen. Die Bedürftigkeit ergab sich nach Engelke et al. demnach idealtypisch aus der Kombination von *Besitzlosigkeit*, *Arbeitsunfähigkeit* und der *Abhängigkeit von Almosen* (2018, S. 41). Zu dieser Gruppe zählten vornehmlich Witwen, Waisen, «Krüppel», «Tagelöhner» und Angehörige «Ehrloser Berufe» (Spielleute, «Huren»).

Thomas von Aquin griff den Terminus der Liebestätigkeit auf und teilte diesen in zwei Gebote auf: Gottes- und die Nächstenliebe. Daraus leitete er das Motiv der Barmherzigkeit ab und erarbeitete je sieben (geistige und leibliche) normative Handlungsanweisungen: Die Werke der Barmherzigkeit.

2.1.2 Materielle Hilfe

Thomas bezog sich innerhalb der Werke der Barmherzigkeit unter anderem auf die *Bergpredigt* (Matthäus 5,1-5,2) und die darin enthaltenen *Seligpreisungen* (Matthäus 5,3-5,12). Sie legten einen Teil der theologischen Grundlage dar, in dem sie auf die sieben physiologischen Defizite der Menschheit verwies: „Hunger, Durst, Nacktheit, Obdachlosigkeit, Krankheit, Gefangenschaft und Unbeerdigt sein“ (Engelke et al., 2018, S.46).

Die sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit knüpften unmittelbar an der Notlage an und bestimmten, wie der betroffenen Person materiell geholfen werden musste (Almosengattung). Erwähnenswert ist hierbei, dass Thomas von Aquin die Hilfeleistung von der Notsituation des Individuums abhängig machte. Diese setzte jedoch nur beim akuten Bedarf an und nie bei der Ursache der Notsituation. Analog der jeweiligen Defizite konnten die spezifischen Almosen eins zu eins abgeleitet werden: den Hungrigen sollte man zu essen geben; den Durstigen sollte man zu trinken geben; den Nackten sollte man Kleidung geben etc. (vgl. Engelke et al., 2018, S.46).

An diesem Punkt muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass das von Thomas beschriebene Bedarfsprinzip die Sozialfürsorge noch bis ins 19. Jahrhundert stark prägte. „Sozialfürsorge ist im Wesentlichen palliativ (lindernd), ohne präventiv die eigentliche Ursache der Not anzugehen“ (Moeckli, 2012, S.59). Selbst in der aktuellen Sozialhilfe wird teilweise nach dem Bedarfsprinzip gearbeitet. „Abgelehnt wird jedoch seine These, dass die ökonomische, soziale und politische Ungleichheit der Menschen natürlich und ursprünglich von Gott so gewollt ist“ (Engelke et al., 2018, S.47).

Von Aquin stiess auf heftige Kritik seitens der Adligen und des Klerus, als er sein *Gebot zum Almosen* verkündete. Darin ging er so weit, dass es eine religiös-ethische Verpflichtung sei, ihren finanziellen Überfluss in Form von Almosen zu entrichten. Thomas legitimierte dies unter anderem durch das Gebot der Nächstenliebe und das Motiv der Barmherzigkeit (S.44). Einem Mitmenschen in einer Notlage zur Hilfe zu kommen wurde als christliche Pflicht verstanden.

Obwohl seine Gedanken und Thesen zu jener Zeit revolutionär waren, konnte sich Thomas von Aquin nicht von der Idee der ständischen Ordnung trennen. Viel eher befürwortete er sie als Ausdruck eines schöpferischen Willens. Für seine Almosenlehre bedeutete dies, dass durch das Entrichten von Almosen nicht an dieser Ordnung gerüttelt werden durfte. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn der Empfangende durch viele Almosen im Stand gestiegen oder wenn der Gebende durch «zu viel» Almosen im Stand gesunken wäre. (S.40-45).

Der Umstand, dass Bedürftigen in einer akuten Notsituation materiell geholfen wurde, soll jedoch nicht über folgende Tatsache hinwegtäuschen: Die Handlung des Gebenden (entrichten von Almosen) stehen im Mittelpunkt (vgl. Keck, 2010, S.73-84). Hierdurch wird ersichtlich warum im Zentrum der thomistischen Ethik nicht der Erfolg (Beseitigung der Ursache) sondern der Akt selbst steht. „Der Almosenempfänger erscheint sozusagen nur am Rande des Blickfeldes als Anlass des Almosens.“ (Scherpner, 1974, S.36). Dem reichen Spender bot das Almosen die Gelegenheit sich von den begangenen Sünden reinzuwaschen. Durch diese gute Handlung sollte sein Seelenheil nach dem Tode gesichert werden. Für Thomas nahm der Staat selbst dabei eine wesentliche Rolle ein. „So soll das religiöse Leben vom Staat gefördert werden, damit Menschen ihr höchstes Ziel, nämlich die Glückseligkeit Gottes, erreichen.“ (Engelke et al., 2018, S.41). Diesem Gemeinwohl hatten sich alle individuellen Bedürfnisse der Individuen unterzuordnen. Dies betraf ebenso das Wohl der Bedürftigen.

Damit das Gemeinwohl weder ausgenutzt noch geschädigt würde, definierte Thomas innerhalb seiner Fürsorgetheorie klare Bedingungen zum Betteln. So hielt er unter anderem fest, dass das Betteln aus «Arbeitsscheu» verboten sei. „Die Arbeitspflicht gilt besonders für die Menschen, die überhaupt nichts besitzen.“ (Engelke et al., 2018, S.42). Nach dieser Auffassung waren somit nur jene Bedürftig, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr oder nicht ausreichend durch eine Arbeit decken konnten.

2.1.3 Strukturelle/ Institutionelle Gewalt

Zunächst gilt es festzuhalten, dass die (spät-)mittelalterliche Ständeordnung generell eine Vielzahl an strukturellen und institutionellen Gewaltformen produzierte, respektive reproduzierte. Als Beispiel wäre hier der Zugang zu Bildung zu nennen, die nur Angehörigen der höheren Stände zustand und dadurch von vornherein die Mehrheit der Gesellschaft davon ausschloss. Des Weiteren spiegelte der Stand, in den man hineingeboren wurde, zwangsläufig die Rechte und Pflichten innerhalb der Gesellschaft wider. Ebenso ging nicht zuletzt die untergeordnete Rolle der Frau auf diese theologisch begründete Herrschaftsform zurück. Scherpner fasst die damalige Bedeutung sowie das Gewaltmonopol der Kirche wie folgt zusammen: „Es ist klar, dass bei einer solchen Betrachtungsweise die Kirche als Heilsanstalt und als bestimmende geistliche Gewalt eine entscheidende Rolle spielt und die kirchliche Lehre, die sich mit Fragen der Armut und des Almosens befasst, für die Einsicht in die mittelalterlichen Formen der Armenpflege von grösster Bedeutung ist.“ (Scherpner, 1974, S.25).

Folglich oblag es in der Macht des Klerus zu bestimmen, wie mit der Armut und der Bedürftigkeit umzugehen war. Die «Gebote» des Thomas von Aquin sind ein Beispiel für diese Definitionsmacht. Engelke et al. führen aus, dass Thomas das Betteln nur unter drei Bedingungen als rechtens erachtete (vgl. Engelke et al., 2018, S.42-43). Wie bereits ausgeführt war eine Bedingung die tatsächliche Bedürftigkeit der Betroffenen. Das Betteln aus Motiven der «Begierde» und des «Müssiggangs», deren Begrifflichkeiten ebenfalls durch die Kirche und den Klerus vordefiniert waren, lehnte er ab. „Thomas erlaubte das Betteln noch aus zwei weiteren Motiven: Betteln ist eine Möglichkeit für Christen, sich in Demut zu üben, da Bettler in der Öffentlichkeit missachtet werden.“ (Engelke et al., 2018, S.43). Dadurch wurde unter anderem das Betteln der Bettelmönche, Thomas war selbst Ordensmitglied des dominikanischen Bettlerordens, legitimiert. Zuletzt hielt er fest, dass das Betteln im Sinne von Spendensammlungen erlaubt sei. „Gemeint ist damit zum Beispiel das Betteln Einzelner oder von Gruppen für Einrichtungen des Gemeindewohls, wie bei Sammlungen für gemeinnützige Brücken oder Kirchenbauten.“ (Engelke et al., 2018, S.43).

Dadurch lässt sich zusammenfassend festhalten, dass Aufgrund der «heiligen Ordnung» sowohl strukturelle als auch institutionelle Gewalt ausgeübt wurden, diese jedoch nicht ausschliesslich die materiell hilfsbedürftige Klientel fokussierte. Wer nach Auffassung der thomistischen Ausführungen Bedürftig war, dem sollte Hilfe in Form von Almosen zukommen. Innerhalb der eigentlichen Hilfeleistung, dem Almosen selbst, finden sich somit keine Anzeichen von struktureller oder institutioneller Gewalt. Eine Sanktionierung der Hilfsbedürftigen, wie sie später bei Vives oder der modernen Sozialhilfe einfließen, war in der Almosentheorie nicht vorgesehen.

Dies hing unter anderem mit der Fokussierung der Gebenden Seite zusammen (siehe S.8). Auf dieser Seite könnte nach Meinung des Autors viel eher eine Form von struktureller und institutioneller Gewalt, innerhalb der Hilfeleistung vorherrschen. So war das Geben von Almosen ein Gebot, eine christliche Pflicht, die all jene Betraf die im Überfluss lebten und gesündigt hatten. „Das Almosengeben ermöglichte also reichen SünderInnen die Rückkehr auf den Weg zu Gottes Reich.“ (Engelke et al., 2018, S.45). Der Aufforderung bei ausreichenden Mitteln zu Almosen wohnt, innerhalb dieser mittelalterlichen Gesellschaft, deren diesseitige Handlungen und Ordnung dermassen stark auf das Jenseitige ausgerichtet waren, ein endgültiger und allumfassender Zwang inne.

2.2 Juan Luis Vives

Innerhalb der Theorienbildung der Fürsorge und der Sozialen Arbeit wird Vives eine ähnliche Signifikanz wie jene des Thomas von Aquin attestiert. So griff Vives zahlreiche Gedanken seines «geistigen» Vorgängers auf und passte sie seiner von starken Wandlungen geprägten Zeit an. Durch seine Schrift *De subventione pauperum* leistete er unter anderem einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung und Ausdifferenzierung der (Sozial-)Pädagogik. Engelke et al. verweisen darauf, dass zahlreiche sozialpolitische Massnahmen auf diese Subventionstheorie zurückzuführen sind (Engelke et al., 2018, S.62).

Zwischen den Lebensdaten des Thomas von Aquin und jenen des Vives befinden sich 218 Jahre. Über die zwischenzeitlichen Entwicklungen innerhalb der Fürsorgetheorie bietet das zweite Kapitel der *Theorie der Fürsorge* einen vertieften Überblick (vgl. Scherpner, 1974, S.42-65). Leid und Not der Menschen erreichten hingegen im 14. Jahrhundert durch die epidemische Verbreitung der Pest und das Auftreten einer kleinen Eiszeit im 15. Jahrhundert eine neue Dimension. Während die Menschen aufgrund des «schwarzen Todes» millionenfach dahinstarben, führte die klimatische Katastrophe zu Hungersnöten und einer weiteren Verschlechterung der Lebensumstände. Mit dem Epochenübergang (Renaissance) vom Spätmittelalter in die Neuzeit fanden zudem auch wegweisende theologische Reformen, technische Entwicklungen und soziale Veränderungen auf dem europäischen Kontinent statt. (vgl. Engelke et al, 2018, S.50-53).

Sinnbildlich für diesen Übergang steht die Entdeckung Amerikas 1492. Im selben Jahr erblickte Juan Luis Vives am 6. März in Valencia das Licht der Welt. Vives war Sohn einer verarmten, jedoch nicht mittellosen Adelsfamilie (Keck, 2010, S.114). „Die Eltern von Vives waren typische valencianische Juden: städtisch, sehr gebildet, gut situiert und gesellschaftlich respektiert.“ (Zeller, 2006, S.26). Eben jene jüdische Herkunft rückte die Familie ins Blickfeld der spanischen Inquisition.

Das Jahr 1492 markierte auch ein weiteres wesentliches Ereignis in der Geschichte Europas. Mit der Einnahme der Stadt Granada endete die Herrschaft der Mauren in Spanien und damit auch die bisherige Religionsfreiheit. Die spanischen Juden wurden vor die Wahl gestellt: Entweder sie verliessen Spanien innert vier Monaten oder sie konvertierten zum Christentum. (Zeller, 2006, S.30).

Juan Luis verbrachte seine Kinder- und Jugendjahre aufgrund der Zwangskonversion seiner Eltern in Valencia und begann dort ein Studium in Latein und Griechisch. (Keck, 2010, S.114). Nach Zeller bewegten unter anderem seine traumatische Erfahrung (als Vives noch ein Kind war wird ein Namensvetter durch die Inquisition verurteilt und vor seinen Augen verbrannt) als auch die Ausweitung der Verfolgung auf *Araber* und *Neuchristen* (Conversos) Vives zum Umzug nach Paris. (Zeller, 2006, S.51-52). 17-jährig begann er dort ein Studium in Philologie, Philosophie und Theologie⁴.

Vives verliess zunächst Paris in Richtung Brügge. Die im Mittelalter entstandene Stadt hatte sich zwischenzeitlich zu einem Handelszentrum der Textilindustrie entwickelt. Mit diesem rasanten wirtschaftlichen Aufschwung gingen jedoch auch soziale Probleme einher. In regelrechten Elendsvierteln hausten die verarmten Arbeiter und Brügge wurde infolgedessen, wie viele andere grössere europäische Städte von einer «Bettlerplage» heimgesucht (Engelke et al., 2018, S.53-54).

4 Anmerkung des Autoren: Sowohl über Vives tatsächlichen Studienabschluss, als auch über das Schicksal seiner Eltern herrscht innerhalb der verwendeten Literatur eine Diskrepanz. Während Keck darauf hinweist, dass Vives fehlender Abschluss auch anhand seines späteren (nicht immer gesicherten) Einkommens nachzuvollziehen sei, erwähnen Engelke et al. hingegen nur, dass Vives sein Studium an mehreren Standorten fortführen konnte. Dadurch wird ein formaler Abschluss suggeriert. Ähnlich verhält es sich mit den Eltern von Vives. Engelke et al. erwähnen, dass diese von der Inquisition verurteilt und vermutlich hingerichtet wurden. Nach Keck widerfuhr ein solcher Schicksal jedoch lediglich dem Vater. Zeller führt diese Präzisierung weiter aus in dem sie festhält, dass Vives Mutter bereits an der Pest verstorben war und ihr erst 20 Jahre nach dem Tod nachträglich der Prozess gemacht wurde. (vgl. Engelke et al., 2018, S. 50-64; Keck, 2010, S.114-115; Zeller, 2006, S.46-52). Es sind diese und ähnliche Präzisierungslücken, die eine umfassende Betrachtung des historischen und biografischen Kontextes erschweren.

2.2.1 Hilfsbedürftige Klientel

Brügge bot Vives sowie vielen anderen spanischen Juden respektive Konvertiten eine Zuflucht und Schutz vor der Inquisition. „Die Not der vielen Armen in seiner Heimatstadt berührt Vives und veranlasst ihn, sich mit deren Situation zu befassen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zu erarbeiten.“ (Engelke et al., 2018, S.55).

Die Situation der städtischen Armen war prekär. Zum Teil waren sie die direkte Folge einer Landflucht, welche die Landbevölkerung scharenweise in die Städte trieb. Diese resultierte aus dem Wunsch heraus, in den Städten ein autonomeres und besseres Leben führen zu können/ dürfen. Der Einfluss der kleinen Eiszeit (15. Jahrhundert) auf diese Entwicklung ist hierbei nicht zu unterschätzen. Einerseits führte sie zu Ernteausfällen und Hungersnöten, wodurch sich die Lebenssituation direkt verschlechterte. Andererseits schwanden dadurch das Vermögen und der Herrschaftseinfluss der Grundherren, welche als Antwort darauf den sozial-politischen Status der Landbevölkerung vom Bauernstand auf jenen der Leibeigenschaft herunterstufen. Engelke et al. verweisen darauf, dass den neuen Stadtbewohnern neben der handwerklichen Lohnarbeit oft nur *das Betteln als einzige Einnahmequelle* blieb. (2018, S.50-53).

Um den Bettelplagen entgegen zu wirken, entwickelten die Städte immer wieder neue *Bettelordnungen* mit immer strenger werdenden Bestimmungen und Restriktionen. Heinrich Merschmann hält in seiner Dissertation fest, dass sich die Begrifflichkeit Bettelordnung auf die Zeit vor der Reformation (ab 1517) bezieht und erst danach von einer Armenordnung, respektive Armenpflege die Rede ist (vgl. Merschmann, 1941, S.49). Die Almosenlehre des Thomas von Aquin (siehe S.8) ist somit nicht nur als theoretische Begründung der Armut, sondern auch als eine der ersten Bettelordnungen zu verstehen. Zeller führt weiter aus, dass diese innerhalb des Epochenübergangs der Renaissance massgeblich durch die *Stadt Nürnberg* sowie *Geiler von Kayserberg* und *John Major* angepasst und ergänzt wurde (2006, S.134-135). Durch die darin enthaltenen Bettelverbote, die teilweise orts- oder wochentags-gebunden waren, fiel für die Hilfsbedürftigen Neustädter die Lebensgrundlage weg. An diesem Punkt betritt Vives die Bühne und entwirft im Auftrag der Stadt Brügge eine Armenordnung.

Trotz der einschneidenden Erlebnisse mit der spanischen Inquisition und der damit einhergehenden Zwangskonversion der Eltern sind sowohl die niedergeschriebenen Gedanken als auch Werke von Vives stark an den damaligen christlichen Glauben geknüpft. „Vives steht mit seinen Grundannahmen und -aussagen auf christlichem, das heisst katholischem Boden, kennt und folgt in vielem den Thesen von Thomas von Aquin. Seine Argumentation basiert in der Regel auf Zitaten aus den hl. Schriften und mitunter auch auf Auszügen aus Werken griechischer und römischer Philosophen und Schriftstellern (Aristoteles, Plato, Cicero u.a.).“ (Engelke et al., 2018, S.56).

Auch Vives ging von einem göttlichen Schöpfungsmythos aus. Anders als bei Thomas von Aquin spiegelte sich dieser jedoch nicht in einer *göttlichen Ordnung* in Form von Ständen wider. Juan Luis bezog sich stattdessen auf den biblischen Sündenfall und die damit einhergehende Verbannung des Menschen aus dem Paradies (Gen 3). Durch die Erbsünde würde diese Schuld in Form einer menschlichen Verdorbenheit von Generation zu Generation weitergetragen. Nach Meinung von Vives sei der Verstand gar vernebelt und der Mensch kämpfe mit seinen Trieben. „Die Aufteilung in Arme und Reiche, Unterdrückte und Mächtige in einer Stadt oder in der Gesellschaft ist für ihn das Ergebnis von Habgier und Herrschsucht der Menschen. Diese *Welt spiegelt* keine göttliche Ordnung wider, sondern *Chaos*.“ (Engelke et al., 2018, S.57).

Im Gegensatz zu den Überlegungen des Thomas von Aquin wurde die Armut selbst, nicht mehr als etwas unveränderbares angesehen. Dadurch wurde die strikte Trennung zwischen Arm und Bedürftig aufgehoben. Mit diesem neuen Verständnis änderte sich die Herangehensweise und Lösungsfindung. So sah Vives, neben materiellen Leistungen, in der Erziehung der Armen den langfristigen Schlüssel zu einem *Tugendhaften Leben* und einer Gesellschaft die in *Liebe und Eintracht* (amor et concordia) lebt. Dieses Ziel sollte durch die Förderung der Erziehung sämtlicher Kinder erfolgen. Vives, der in seinem späteren Leben selbst noch als Pädagoge und Lehrer tätig war, ermöglichte dadurch einen kontrollierten Bildungszugang. (S.56-62).

2.2.2 Materielle Hilfeleistung

Die städtische Armenpflege des Vives zielte durch geeignete Hilfeleistungen auf die Beseitigung der Armut innerhalb Brügges ab. Im Verständnis des Juan Luis Vives war die Armut der Bevölkerung stark mit dem Fehlen einer regelmässigen und bezahlten Arbeit verknüpft. Zu dieser Einsicht gelangte er, als er die Lebensumstände der in Armenvierteln lebenden Bevölkerung zu untersuchen begann. „Vives entdeckte bei seinen Beobachtungen, dass die Armen in Brügge nicht arbeiten, sondern sich ihren Lebensunterhalt durch Betteln, mitunter auch Stehlen erwerben. Die Armen scheuen offenkundig die Arbeit.“ (Engelke et al., 2018, S.59). Für ihn ergab sich daraus eine generelle *Arbeitspflicht*. Diese betraf alle Gesellschaftsschichten. Bei Menschen mit einer infolge von Krankheit, Alter oder Unfall verminderten Leistung präziserte er, dass diese zwar immer noch Arbeiten müssten, diese Arbeit jedoch den individuellen Möglichkeiten anzupassen sei. Vives gewichtete die Verpflichtung zu Arbeiten aufgrund seiner pädagogischen Denkweise höher als die materielle Entlohnung ebendieser. (S. 57-60).

„Trotz alledem machen sich auch in der Arbeitslehre bei Vives die Folgen der Verselbständigung der natürlichen Ordnung geltend, die für den Humanismus charakteristisch ist. Denn durch sie erhalten die höchsten innerweltlichen Werte, die Wohlfahrt der Allgemeinheit und das Wohl des Einzelnen, eine wenn nicht alles bestimmende, so doch vorherrschende Bedeutung.“ (Scherpner, 1974, S.89). Keck verweist darauf, dass im Denken von Vives die Not selbst eine Gottgewollte Prüfung zur Schärfung der eigenen Tugend war. Dennoch sei es Auftrag der Gemeinschaft, die jeweilige von Not betroffene Person zu unterstützen. An diesem Punkt verweist Keck auf einen von mehreren Widersprüchlichen in den Werken Vives. Nicht immer liessen sich seine *theologischen und sozialphilosophische Aussagen* miteinander in Einklang bringen. (Keck, 2010, S.149).

Im Gegensatz zur Almosenpraxis des Aquinaten wird innerhalb der (materiellen) Hilfeleistung deutlich, dass die Empfängerseite in den Fokus gerückt wurde. Bei Thomas von Aquin waren die Empfänger der Almosen noch Mittel zum Zweck. „Die Existenzsicherung durch das Betteln war im Verlauf des 14., 15. Und 16. Jahrhunderts immer mehr zu einer eigenständigen, gesellschaftlichen Lebensform avanciert, deren Funktionssystem zusehends statischer und abgeschlossener wurde. Dies wurde vor allem auch durch das Verständnis der scholastischen Almosenlehre des Thomas von Aquin begünstigt, deren Fokussierung auf den Akt des Gebens gerichtet war und in welcher die Form und Ausrichtung der Hilfe nicht weiter thematisiert wurde.“ (Keck, 2010, S.151). Zeller macht diesen Perspektivwechsel auch an dem Umstand fest, dass Vives forderte, bei der Ausrichtung von Hilfeleistungen umsichtig vorzugehen und die von Armut Betroffenen dadurch nicht weiter zu demütigen (Zeller, 2006, S.169).

Obwohl Vives das Betteln als Ausdruck eines müssigen und nicht tugendhaften Lebens ablehnte, so erkannte er dennoch, dass seine Armenordnung nicht ohne eine Mindestform von materieller Hilfe auskommen könne. Nach Zeller kam Juan Luis während seiner Kindheit früh mit der arabischen und jüdischen Heilkunde in Berührung. Sie argumentiert gar, dass darin *die Wurzeln für seine spätere Berücksichtigung von Kranken, gebrechlichen Bedürftigen und Behinderten* innerhalb seiner Armenpflegeschrift lag. (2006, S.167). Engelke et al. führen des Weiteren aus, dass sich Vives dem Umstand bewusst gewesen war, dass trotz seiner Arbeitspflicht weiterhin Armut innerhalb der Stadt Brügge herrschen würde. Vives forderte daher eine individuelle (ärztliche) Prüfung sowie die Führung eines städtischen Armenverzeichnisses. Dadurch sollte eine am Individuum ausgerichtete materielle Hilfe ermöglicht werden. (vgl. Engelke et al., 2018, S.61). Dies wird anhand folgenden Grundsatzes aus seinem ersten Band *Ueber die Unterstützung der Armen und über die menschliche Not* deutlich: „Jeder soll in passender Weise behandelt werden.“ (Vives, 2006, S.304). Nach Zeller lassen sich Vives Werke und Abhandlungen in 13 wesentliche Hauptschriften zusammenfassen. Für die vorliegende Studienarbeit, wie auch für die Theoriegeschichte der Fürsorge ist dabei vor allem sein zweitheiliges Werk *De subventione pauperum* von besonderer Bedeutung. (vgl. Zeller, 2005, S.20-23).

2.2.3 Strukturelle/ Institutionelle Gewalt

Innerhalb der seiner Fürsorgetheorie (*De subventione pauperum*) wies Vives den Armen, Bedürftigen und Vermögenden der Stadt ihre neuen Rechte und Pflichten zu. So verweist Keck darauf, dass Vives die Betrachtungs- und Handlungsanweisungen anders als seine Vorgänger auslegte. „Die moralischen Tadel und Zurechtweisungen, welche sich in den vorangegangenen Kapiteln ausschliesslich auf Bettelnde und Bedürftige bezog, richteten sich nun an die vermögende Bevölkerungsschicht.“ (Keck, 2010, 161). Eine solche moralische Verpflichtung bestand in der Almosentheorie des von Aquin beispielsweise daraus, dem Gebenden für das Entrichten der Almosen zu danken (Engelke et al., 2018, S.45). Vives richtete hier den Fokus um und prangerte den dekadenten Lebensstil der Vermögenden an. Der Almosenempfangende sollte zwar weiterhin dem Gebenden danken. Der Gebende sollte seine Handlung (Almosen) jedoch nicht von diesem Dank (als Lohn) abhängig machen. (Keck, 2010, S.161-165).

Konkreter wurde Vives indes in der Ausformulierung der Arbeitspflicht. Diese richtete sich vornehmlich an die Armen und Bedürftigen der Stadt. Nach Keck sah Vives darin das einzige «Heilmittel», um der müssigen «Lebenseinstellung» der Armen entgegen zu wirken. Hierdurch erhielt die Arbeit eine andere Bedeutung als zur Zeit von Aquins. In seinem Denken war Arbeit ein «Instrument sozialer Erziehung». „Die unterschiedlichen Mitwirkungspflichten, die Vives damit von den Bedürftigen einfordert, sind bei Thomas nicht vorhanden“ (Keck, 2010, S.160).

Vives führte zudem detailliert aus, wie diese Arbeitspflicht durchzusetzen sei. Spätestens an dieser Stelle wurden die strukturellen und institutionellen Gewaltdimensionen unübersehbar. Nach Zeller sollten beispielsweise Zuchtherren (*censores*) die Einhaltung der städtischen Armenordnung überprüfen und wo nötig einschreiten. Zum Zwecke der Zucht und Erziehung legitimierte Vives gar physische Gewalt. „So vermerkte er des Öftern, dass Gewalt dann angebracht ist, wenn sich etwa besonders rebellische und uneinsichtige Personen den Anweisungen der Kommune verweigern sollten.“ (Keck, 2010, S.205-206).

Vives benutzte diese Massnahmen als abschreckendes Beispiel. Juan Luis ging gemäss den Ausführungen von Engelke et al. primär davon aus, dass die Mehrheit der Armen «freiwillig arbeiten» möchten. Es aufgrund der mangelnden *Gelegenheiten* oder *Erziehung* lediglich nicht können. Dennoch war er sich bewusst, dass er nicht alle Armen und Hilfsbedürftigen mit seinen Überlegungen erreichen würde. Für jene, die sich nicht an die geltende Arbeitspflicht halten wollten («Verweigerer»), ersann er daher weitere Sanktionen. „Diese Verweigerer sind zu harter und mühseliger Arbeit zu zwingen und karg zu ernähren.“ (Engelke et al., 2018, S.60). Die karge Ernährung diene einerseits dem Zwecke der Sichtbarkeit der Arbeitsverweigerung und sollte die Betroffene Person andererseits soweit körperlich schwächen, als dass sie ihr untugendhaftes Verhalten nicht weiter ausleben konnte.

Es lässt sich somit zusammenfassen, dass Vives Prinzip des «Fördern und Forderns» mit einer deutlichen Form der Gewaltausübung einher ging. Diese Gewalt, ob nun physischer Natur oder nicht, richtete sich aktiv, durch die Institutionen und Strukturen getragen, an die hilfsbedürftige Klientel. Die jenseitigen Sanktionen des Thomas von Aquin, die sich an sündige der oberen Stände richtete, weichten einer diesseitigen Sanktionierung in Form von Zucht, Bestrafung und Zwangsmassnahmen, die lediglich die ärmeren in den Fokus nahm. Diese «Umorientierung» betraf ebenso die Hilfeleistung selbst: Sie wurde nicht mehr aus Gründen der «reinen Barmherzigkeit» entrichtet, sondern wurde an Bedingungen (Arbeitspflicht) und Sanktionen geknüpft.

2.3 Moderne Sozialhilfe am Beispiel der SKOS-Richtlinien

Um dem Anspruch einer Genese gerecht zu werden, sollen nachfolgend die wesentlichsten Stationen der europäischen Geschichte benannt werden, die zu einer stetig differenzierteren Ausgestaltung des schweizerischen Sozialstaates beitragen. Diese Aufzählung hat beileibe nicht den Anspruch vollständig zu sein.

Wie bereits in den vorherigen beiden Kapiteln dargelegt, lassen sich sowohl innerhalb der mittelalterlichen Almosentheorie des Thomas von Aquin als auch innerhalb der städtischen Armenordnung des Juan Luis Vives erste Grundzüge einer modernen Sozialpolitik erkennen. Nach Geissbühler et al. handelt es sich hier um die *Vorläufer der Sozialversicherung*. Weiter führen sie aus, dass insbesondere die Aufklärung, die industrielle Revolution und die Französische Revolution die sozialen Entwicklungen auf europäischer Ebene massgeblich beeinflussten. Dem 18. und 19. Jahrhundert kommt dadurch insgesamt eine tragende Rolle in dieser Thematik bei. (Geissbühler et al., 2019, S.15).

Mit Beginn des Zeitalters der Aufklärung beginnt in Europa eine Wandlung, die sich in sämtliche Lebensbereiche erstreckt. „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit.“ (Kant., 2016, S.7). Dies erreichen die Menschen nach Kant, indem sie sich der Kraft des eigenen Verstandes bewusst werden. Infolgedessen werden unter anderem die Religion, die Ungleichheiten der Menschen und die monarchische Staatsform kritisch hinterfragt. „Das absolutistische System erweist sich als reformunfähig und den neuen geistigen und sozialen Herausforderungen nicht gewachsen.“ (Engelke et al., 2018, S.65-66). Das aufklärerische Ideal der *natürlichen Gleichheit der Menschen* mündete, getragen durch die Französische Revolution, in Frankreich in einer neuen Verfassung, die sowohl die *Gewaltentrennung* als auch *Menschen- und Bürgerrechte* festhielt. (Geissbühler et al., 2019, S.16).

Durch die erneute Landflucht in Folge der industriellen Revolution, brachen die ländlich-familiären Fürsorgeverbände zusammen. Arbeit und Armut erhielten in den industrialisierten Städten und Fabriken ein neues Gesicht. Die Familien waren zusehends von der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Arbeitskraft der Männer abhängig. Geissbühler et al. präzisieren gar, dass ein Arbeitsausfall unvermeidlich zu Armut führte. (Geissbühler et al., 2019, S.16).

Die Lösungsansätze für diese neuen Formen von sozialen und wirtschaftlichen Notlagen führten zur Ausdifferenzierung der europäischen Sozialstaaten. Es zeigte sich, dass es zunehmend im Interesse und im Auftrag eines Staates war, seine Bürger*innen vor den grossen Lebensrisiken Alter, Tod, Invalidität, Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit zu schützen. In der Schweiz kristallisierte sich durch die Erfahrungen und Schrecken des Ersten und Zweiten Weltkrieges ein zunehmend spezialisierteres Sozialwesen heraus. Über die Entwicklungen in Deutschland zum selben Zeitraum, gewährt beispielsweise die «Geschichte der Sozialen Arbeit 2» einen detaillierten Einblick. (vgl. Wendt, 2017, S.147-178).

„Während in Frankreich 1953 und in der BRD 1961 der Begriff der Sozialhilfe jenen der Sozialfürsorge und der (bis zum Ersten Weltkrieg üblichen) Armenpflege ablöste (hauptsächlich aus psychologischen Gründen), ist in der Schweiz der Begriff «Fürsorge» weiterhin in Gebrauch (Fürsorgeamt, Fürsorgeempfänger). «Sozialhilfe» und «Sozialamt» sind mittlerweile die üblichen Begriffe.“ (Moeckli, 2012, S.60). Innerhalb des schweizerischen Sozialwesens bildet die Sozialhilfe das letzte «Auffangnetz» und kommt dann zum Tragen, wenn die vorgelagerten Sozialversicherungen nicht oder nicht ausreichend greifen (vgl. S.61). „Eine moderne Sozialhilfe muss sich also des ganzen Spektrums von Notsituationen annehmen und die nötigen Mittel zur Verfügung stellen.“ (Rinke, 2019, S.9). Der Umfang der «nötigen Mittel» ist mit Blick auf die kantonal unterschiedlich geregelten Sozialhilfegesetze nicht klar definierbar. Als Privatorganisation setzte die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) an diesem Punkt an und entwarf Richtlinien in Form von Empfehlungen. Diese sollen unter anderem zu mehr *Rechtssicherheit* und *Rechtsgleichheit* führen. Da rund 1500 Gemeinden und alle Kantone Mitglied der SKOS sind, wurden die Richtlinien in die jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetze übernommen. (SKOS, 2019)

2.3.1 Hilfsbedürftige Klientel

Auf die Bedeutung der vorgelagerten Sozialversicherungen wurde im Laufe der Arbeit mehrfach hingewiesen. Diese sollen bekanntermassen eine Unterstützung der betroffenen Personen und Angehörigen bei Lebensrisiken wie Alter, Tod, Invalidität, Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit gewährleisten. Im Sinne des Versicherungsprinzips wird jedoch nur vor dem versicherten Risiko geschützt. „Im schweizerischen Sozialversicherungssystem werden verschiedene Schutzbedürfnisse abgedeckt. Je nach Ausgangslage der betroffenen Personen kommen zur Deckung der einzelnen Risiken unterschiedliche Sozialversicherung zum Tragen, die sich gegenseitig ergänzen, aber auch ausschliessen können.“ (Geissbühler et al., 2019, S.24).

Die Sozialhilfe ist gemäss dem Subsidiaritätsprinzip diesen Versicherungen untergelagert. Dadurch besteht auch kein Recht darauf, zwischen den Leistungen der Sozialversicherungen und jenen der Sozialhilfe zu wählen. (Ziff. A.3.2. der SKOS-Richtlinien). Moeckli verweist darauf, dass die Sozialhilfe durch ihre subsidiäre Positionierung einem letzten Auffangnetz gleicht. „Sie soll die Lücken des Systems der sozialen Sicherung schliessen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen, vielmehr hat, wer Sozialhilfe beantragt, seine Bedürftigkeit nachzuweisen und von amtlicher Stelle überprüfen zu lassen.“ (Moeckli, 2012, S.61).

Zur spätmittelalterlichen Epoche des Thomas von Aquin ergab sich diese Bedürftigkeit zwangsläufig aus der Standes- respektive Schicht-Zugehörigkeit der einzelnen Personen. Juan Luis Vives sieht den damaligen Müssiggang und das Fehlen einer entlohnten Arbeit als Hauptursachen für eine Hilfsbedürftigkeit. Aufgrund der mittlerweile mannigfaltigen Ursachen und Situationen, die eine Sozialhilfeleistung nach sich zieht, würde eine solch verkürzte Zuschreibung der heutigen Lebenswirklichkeit nicht mehr gerecht werden.

Nach Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) bezogen 9,5% der Bevölkerung im Jahr 2018 wirtschaftliche Leistungen der Sozialhilfe. Die Sozialhilfequote selbst lag bei 3,2%. Diese Differenz ergibt sich, sobald der Leistungsumfang der materiellen Hilfe genauer analysiert wird. Aus der nachfolgenden Grafik wird ersichtlich, dass ein Teil der Hilfsbedürftigen, respektive Unterstützungsbedürftigen Klientel Ergänzungs- sowie andere-Leistungen der Sozialhilfe beziehen, ohne dass sie als Sozialhilfebezüger*innen (im engeren Sinne) betrachtet werden. Die Ausdifferenzierung der «anderen» Hilfen und Bevorschussungen spiegelt zudem den Aspekt des «Lücken Schliessens» wider. (BFS, 2020).

Beziehende von Sozialhilfe im weiteren Sinn, 2018

Anteile der Leistungen (ohne Doppelzählungen)

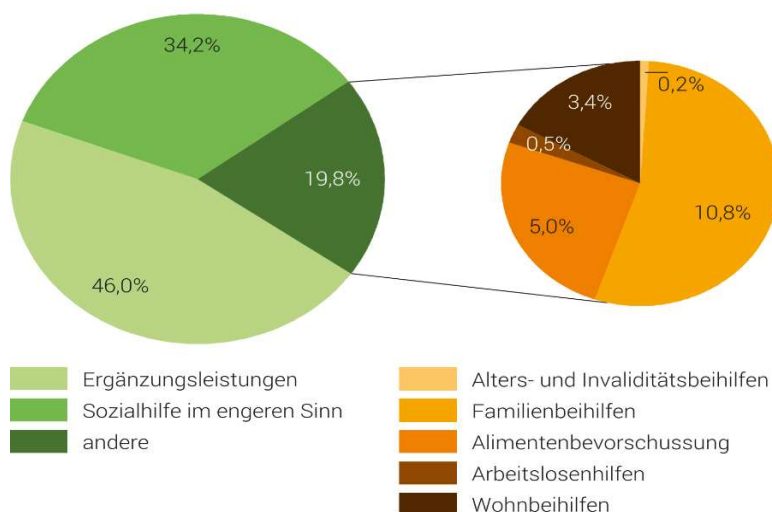


Abbildung 1: Arten von wirtschaftlichen Sozialhilfeleistungen (BFS, 2020)

2.3.2 Materielle Hilfeleistungen

Nachfolgend sollen jene materiellen Hilfeleistungen der Sozialhilfe ⁵in den Fokus genommen werden, die innerhalb der Grafik des BFS (siehe S.15) als «Sozialhilfe im engeren Sinn» zusammengefasst wurden. Damit diese in Anspruch genommen werden dürfen, müssen nach Rinke sowohl die Voraussetzung einer Zuständigkeit des Sozialdienstes sowie die Bedürftigkeit (Bedarf) der Klientel vorhanden sein. „Dieser Bedarf ist gegeben, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst aus eigenen Leistungen und Mitteln, beispielsweise Einkommen und Vermögen, und auch nicht aus Leistungen von dritter Seite, beispielsweise Leistungen von Sozialversicherungen oder Unterhaltszahlungen, bestreiten kann.“ (Rinke, 2019, S.71). Innerhalb der SKOS-Richtlinien⁶ wird festgehalten, dass das eigene Vermögen nicht vollumfänglich aufgebraucht sein muss, um Anspruch auf Sozialhilfe zu erhalten. Hier gewährt der Sozialdienst nach Empfehlung der SKOS einen Vermögensfreibetrag. Dieser beträgt pauschal für Einzelpersonen 4000, Ehepaare zusammen 8000 und jedes minderjährige Kind zusätzlich 2000 Franken. Hierbei ist darauf zu achten, dass der maximale Freibetrag pro Familie bei 10 000 Franken angesetzt ist und somit einem Haushalt mit Ehepaar und einem Kind entspricht. (Ziff. D.3.1.4 und E.2.1 der SKOS-Richtlinien).

Innerhalb der *Ziele der Sozialhilfe* hält die SKOS fest, dass sich die finanziellen Leistungen am sozialen Existenzminimum orientieren. Dadurch soll, anders als beim Existenzminimum, nicht nur der Grundbedarf zum (Über-)Leben gedeckt, sondern auch eine soziale Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden. (Ziff. A.2. der SKOS-Richtlinien). „Das soziale Existenzminimum setzt sich zusammen aus den Leistungspositionen der materiellen Grundsicherung (GBL, WOK, MGV) und situationsbedingten Leistungen (SIL). Letztere werden für den Einzelfall festgelegt und ermöglichen die Teilnahme am sozialen Leben.“ (Rinke, 2019, S.72). Die SKOS präzisiert, dass die materielle Grundsicherung «eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe» ermöglicht. (Ziff. C.1.1 der SKOS-Richtlinien).

Die materielle Grundsicherung ist bedarfsorientiert. Sie umfasst die von Rinke benannten Leistungen; namentlich den *Grundbedarf für den Lebensunterhalt* (GBL), die *Wohnkosten* (WOK) und die *medizinische Grundversorgung* (MGV). Die Bedarfsorientierung richtet sich innerhalb der GBL jedoch nicht nach den tatsächlichen oder früheren Lebenskosten, sondern wird nach Haushaltsgrösse pauschal bestimmt. (vgl. Ziff. C.3.1.2 der SKOS-Richtlinien). Grund dafür ist das Individualisierungsprinzip: „Hilfeleistungen werden jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Person. Unterstützte Personen sollen materiell nicht bessergestellt werden als jene ohne Anspruch auf Unterstützung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.“ (Ziff. A.3.3 der SKOS-Richtlinien).

Dieses Prinzip wird ebenfalls innerhalb der WOK angewendet. Der betroffenen Person/ den betroffenen Personen wird ein Pauschalbetrag abhängig von Wohnform und Haushaltsgrösse zugestanden. Da die Mietkosten auch innerhalb der Kantone stark variieren sieht die SKOS von einer Festsetzung einer schweizweiten Empfehlung ab. (vgl. Ziff. C.4. der SKOS-Richtlinien).

⁵ Obwohl die Situationsbedingten Leistungen (SIL), die Integrationszulage (IZU) und der Einkommensfreibetrag (EFB) Teil der materiellen Hilfe sind, werden diese im Rahmen der Studienarbeit nicht weiter ausgeführt. Dies wird damit argumentiert, dass es sich bei den SIL um stark vom Individuum abhängige Leistungen handelt, deren Bandbreite innerhalb der Arbeit nicht abgedeckt werden kann. Zudem handelt es sich bei IZU und EFB um Leistungen die einen Anreiz schaffen sollen (Bonii). Diese sind gemäss Fragestellung für die Arbeit nicht weiter relevant.

⁶ Am 01.01.2021 Tratten die neuen Richtlinien der SKOS in Kraft. Diese unterscheiden sich nicht nur in der Bemessung bestimmter Leistungen, sondern auch die Bezifferung und der Inhalt einzelner Richtlinien wurde verändert. Da innerhalb der Studienarbeit (Ausnahme Einleitung) mit den neuen Richtlinien gearbeitet wurde, stimmen diese zum Teil nicht mit den Angaben früherer Literatur überein. Daher ist bei der Übernahme der Kurzbelege darauf zu achten, die aktuelle Version (siehe Literaturverzeichnis) zu verwenden.

Die Kosten der MGV werden von der Sozialhilfe mit einer Ausnahme übernommen. Es gilt zunächst zu prüfen, ob eine allfällige Prämienverbilligung durch den Wohnkanton ausreicht. Andernfalls wird die medizinische Grundversorgung als Teil der materiellen Grundsicherung übernommen. (vgl. Ziff. C.5. der SKOS-Richtlinien).

2.3.3 Strukturelle/ Institutionelle Gewalt

Damit eine hilfsbedürftige Person Sozialhilfe in Anspruch nehmen kann/ darf, muss sie zunächst die erste strukturelle/ institutionelle Hürde in Form der Zugangsvoraussetzungen überwinden. So muss die Zuständigkeit des Sozialdienstes und die Bedürftigkeit/ Notlage der Klientel gegeben sein. Hier unterstehen Antragssteller*innen der Mitwirkungspflicht: „Betroffene Personen haben die Pflicht, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken und ihre Notlage nachzuweisen.“ (Rinke, 2019, S.54). Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass eine Person innerhalb einer Notlage aktiv auf die Notlage aufmerksam machen und diese durch entsprechende Unterlagen etc. glaubhaft darlegen muss. Abplanalp et al. verweisen in ihrer *Analyse der Machtbeziehung*, welche die Machtasymmetrien zwischen Klientel und Sozialarbeitenden innerhalb von Beratungen/ Gesprächen ausdifferenzieren, unter anderem auf die *Definitions-* und *Ressourcenmacht*. So verfügen die hilfsbedürftigen Personen weder über die benötigten Informationen noch über das spezialisierte Fachwissen der Sozialarbeitenden. Bei der Abklärung des Sozialhilfeanspruches und der Bestimmung des Leistungsumfanges ist die Klientel daher auf eine professionelle Unterstützung der Fachkräfte angewiesen, die sich dieser strukturell bedingter Machtasymmetrie bewusst sind. (vgl. Abplanalp et al, 2020, S.121).

Sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und die Klientel erhält Sozialhilfe, so ist diese Hilfeleistung an Rechte und Pflichten geknüpft. Bei einer allfälligen Pflichtverletzung stehen dem zuständigen Sozialdienst nach Rinke unterschiedliche *Handlungsmöglichkeiten mit sanktionierendem Charakter* zur Verfügung. Diese sollen sich, im Gegensatz zu den Zuchtmassnahmen des Vives, an der Häufigkeit und Schwere einer Wiederhandlung richten. Die Verhältnismässigkeit einer Sanktion ist somit entscheidend. (Rinke, 2019, S.59).

Innerhalb der materiellen Sozialhilfe ergeben sich drei wesentliche Sanktionsmöglichkeiten: So führt die SKOS aus, dass eine *Kürzung der Leistungen*⁷ (Ziff. F.2. der SKOS-Richtlinien) und die (*Teil-*) *Einstellung der Leistungen* (Ziff. F.3.3 der SKOS-Richtlinien) bei renitentem Verhalten oder bei Pflichtverletzungen zulässig sind. Rinke ergänzt, dass bei einem Unrechtmässigen Bezug der Sozialhilfe durch Betrug oder Vortäuschung falscher Tatsachen, die *Erstattung einer Strafanzeige* indiziert ist. (Rinke, 2019, S.59-60).

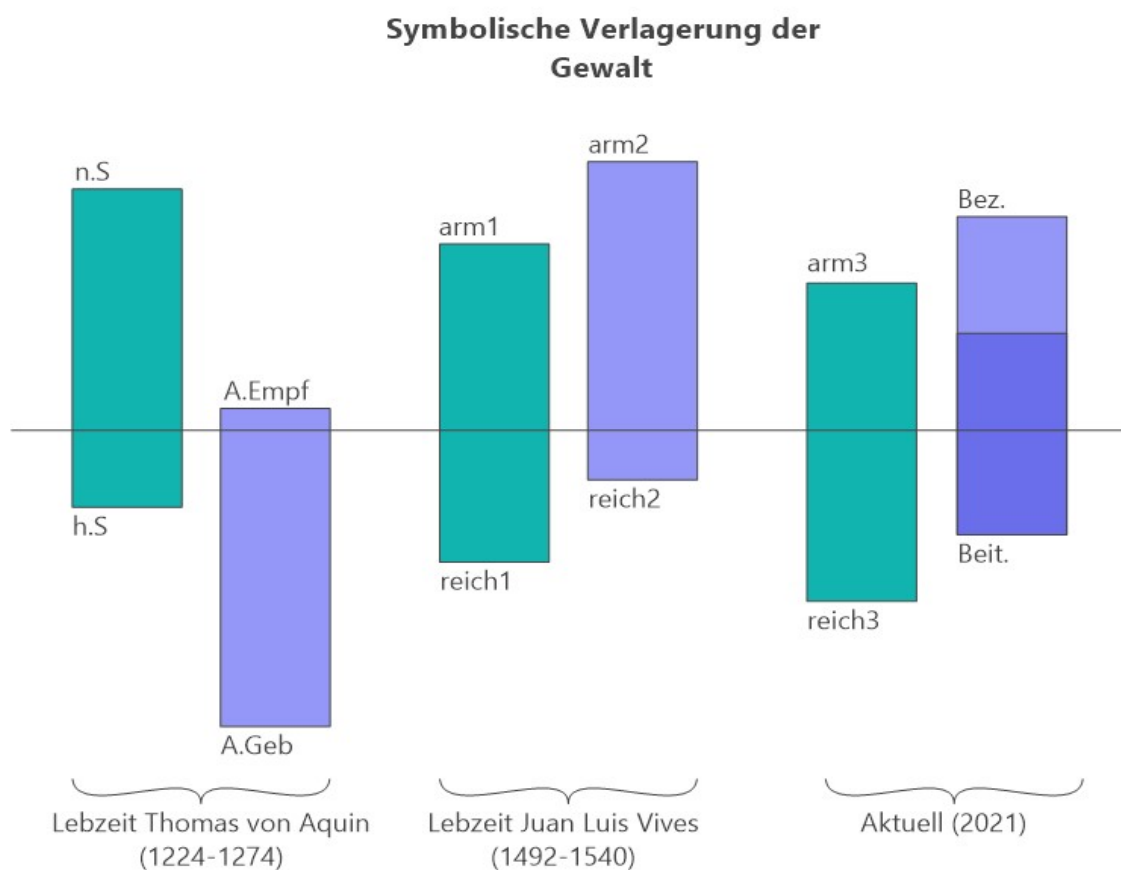
Besonders erwähnenswert im Kontext der strukturellen/ institutionellen Gewalt ist Art. 66a des Strafgesetzbuches. In diesem Gesetzesartikel geht es um den obligatorischen Landesverweis. Absatz 1 hält fest: „Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz.“ (Art. 66a Abs. 1 StGB). Dieser Gesetzesartikel ist auf Grund folgender Präzisierung für die Sozialhilfe von besonderer Bedeutung: „Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);“ (Art 66a Abs. 1e StGB). Konkret bedeutet dies, dass bereits das Verheimlichen einer einmaligen Geldeinnahme von beispielsweise 200 Franken, einen Landesverweis nach sich ziehen kann. Bei Personen mit einem Schweizerbürgerrecht wird der gleiche Betrug/ die gleiche Vortäuschung abhängig vom Schweregrad mit einer Haftstrafe, Geldstrafe oder Busse bestraft.

⁷ Eine *Kürzung der Leistungen* betrifft den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) und beträgt zwischen 5% bis 30%. Innerhalb dieser Monatspauschale sind Ausgabepositionen wie Nahrungsmittel, Kleidung, Verkehrsauslagen etc. enthalten. Da sich die Sozialhilfe am sozialen Existenzminimum orientiert kann eine Kürzung bis zu 30% mit empfindlichen Konsequenzen für die Betroffenen einhergehen. Hier ist eine (in-)direkte Parallele zur «kargen Ernährung von Verweigerern» bei Vives erkennbar.

3 Fazit

Ziel der Arbeit ist es anhand einer exemplarischen Entwicklung eine mögliche Verschiebung der strukturellen/ institutionellen Gewalt in Richtung hilfsbedürftiger Klientel zu belegen. Diese europäische Zeitenwende soll durch eine Genese erarbeitet und belegt werden. Innerhalb der Studienarbeit werden dazu die Ausführungen und Lebenskontexte des Thomas von Aquin und Juan Luis Vives mit der heutigen (modernen) Sozialhilfe nach SKOS verglichen. Der Fokus der Arbeit liegt dabei auf den Teilaspekten der Fragestellung; *hilfsbedürftige Klientel, materielle Hilfe* und *strukturelle Gewalt*.

Bei der Betrachtung dieser Teilaspekte lassen sich immer wieder Parallelen zwischen den Fürsorgetheorien der beiden Vordenker und der schweizerischen Sozialhilfe ziehen. So findet sich beispielsweise das von Vives begründete *Prinzip des Fördern und Fordern* innerhalb der modernen *Mitwirkungspflicht* wieder. Die Genese zeigt diese unterschiedlichen Entwicklungen auf. Bei der Betrachtung der strukturellen/ institutionellen Gewalt (str./ inst.) kristallisiert sich innerhalb dieser Genese eine zweiseitige Verschiebung heraus. Diese gliedert sich in eine generelle str./ inst. Gewalt, welche die Gesamtgesellschaft fokussiert und in eine str./ inst. Gewalt innerhalb der Hilfeleistungen. Diese Verschiebungen verdeutlicht die nachfolgende Grafik, welche die Ergebnisse der Arbeit symbolisch zusammenfasst:



Legende:

- generelle strukturelle/ institutionelle Gewalt in Form gesellschaftlicher Pflichten
- strukturelle/ institutionelle Gewalt fokussiert auf die Hilfeleistung
- Steuer- und Beitragspflicht

Abbildung 2: Symbolische Darstellung der Ergebnisse

Zur Lebzeit des Thomas von Aquin differenzierte die generelle str./ inst Gewalt, durch die «heilige Ordnung begründet, zwischen einem niederen Stand (*n.S*) und einem höheren Stand (*h.S*). Dem höheren Stand bestehend aus Klerus und Adel unterstanden ein Vielfaches an Menschen in den niedrigen Ständen (z.B. Bauern, Bürger, Arme und Bedürftige). Die soziale, politische und wirtschaftliche Macht stieg mit jeder Stufe innerhalb dieser stratifizierenden Ordnung. Die Symbolische Darstellung hält somit fest, dass die Privilegien fast ausschliesslich bei den höheren Ständen lag und die gesamtgesellschaftlichen Pflichten auf den Schultern der niederen Stände getragen werden mussten. Wird dieser (türkise) Balken nun mit jenem verglichen, der die Gewalt innerhalb der materiellen Hilfeleistung fokussiert (blau), so zeigt sich ein gegenteiliger Effekt. Wie im Hauptteil der Arbeit näher erläutert (siehe S.8-9), verschob sich die str./ inst Gewalt auf die Almosen Gebenden (**A.Geb**). Thomas von Aquin nahm die Gebenden, die im «Überfluss» leben und womöglich gesündigt hatten, mit seinem Almosengebot in die Pflicht. Die Almosen Empfangenden (**A.Empf**) hatten lediglich bedürftig zu sein und dem Gebenden für die Entrichtung zu danken.

Bei Vives sinkt der Balken (türkis), der die generelle str./ inst Gewalt repräsentiert, im Vergleich zu jenem zur Zeit von Aquins leicht ab. Dies wird unter anderem mit dem Auflösen der ständischen Ordnung und dem Aufkommen einer autonomeren Stadtbevölkerung begründet. Gleichzeitig fanden sich weiterhin starke Privilegien und strukturelle Bevorzugungen der Reichen (**reich1**). Die Verarmung des Landadels führte gar zu Leibeigenschaften in Teilen der ärmeren Bevölkerungsschicht (**arm1**). Von einer gleichmässigen Verteilung der Rechten und Pflichten konnte daher nicht die Rede sein. Im Gegensatz zu Thomas von Aquin fokussierte Vives die Armen und Bedürftigen (**arm2**). Diese sollten fortan aktiv an der Behebung der Not/ Bedürftigkeit mitwirken. Durch die Verknüpfung mit Sanktionen, die teilweise die physische Gesundheit/ Integrität betrafen, richtete sich die str./ inst Gewalt (blau) innerhalb der Hilfeleistung klar gegen die hilfsbedürftige Klientel. Vives nahm die Vermögenden (**reich2**) lediglich durch Tadel und Zurechtweisung in die Pflicht. Der Balken (arm2/reich2) symbolisiert daher die mehrfach dargelegte «Umorientierung».

Der Balken (türkis, arm3/reich3) der **aktuellen Sozialhilfe** soll auf die gleichen Rechte und Pflichten zwischen dem ärmeren (**arm3**) und dem vermögenden Teil der Bevölkerung (**reich3**) aufmerksam machen. Diese kontinuierliche Verschiebung geht unter anderem mit den Errungenschaften der Aufklärung und der französischen Revolution, in Form von Gewaltentrennung sowie den Menschen- und Bürgerrechten einher. So hält beispielsweise die schweizerische Bundesverfassung fest: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Art. 8 Abs.1 BV).⁸ Der Tatsache, dass sowohl Beziehende der Hilfeleistung als auch Beitragszahlende (**Beit.**) die Sozialhilfeleistungen mitfinanzieren/ mitfinanzieren haben, wird durch die dunkelblaue Fläche Rechnung getragen. Sie verweist darauf, dass Abgaben etc. nicht einzig Sache der Beitragszahlenden sind. Dennoch liegt der eigentliche Fokus der aktivierenden Sozialpolitik auf den (Sozialhilfe-)Beziehenden (**Bez.**). Innerhalb der SKOS-Richtlinien und dem schweizerischen Strafgesetzbuch finden sich genügend Sanktionen, Pflichten etc. die eine solche Einschätzung (blau) stützen.

Durch einen Vergleich der türkisarbenen Balken wird eine kontinuierliche Abnahme der generellen strukturellen/ institutionellen Gewalt in Form gesellschaftlicher Pflichten der ärmeren Bevölkerungsteile deutlich. Diese Verschiebung steht repräsentativ für die mannigfaltigen Veränderungen und Entwicklungen in diesem Bereich sowie exemplarisch für den Übergang von einer Stratifizierenden Ordnung hin zu einer funktionalen Ordnung.

Die blauen Balken spiegeln dagegen eine drastische Kursänderung der strukturellen/ institutionellen Gewalt innerhalb der materiellen Hilfeleistungen wider. **Diese Verschiebung der Gewalt hin zur hilfsbedürftigen Klientel geht, getragen durch die Werke des Juan Luis Vives, mit der Zeitenwende vom Spätmittelalter zur Neuzeit einher und flacht mit der zunehmenden Ausgestaltung des heutigen Sozialstaates langsam ab.**

⁸ Da es sich hier um eine symbolische und nicht um eine empirisch erhobene Darstellung handelt, wird der Balken (arm3/reich3) durch die Skala in zwei gleichgrosse Teile gegliedert. Dem Autor ist bewusst, dass diese vereinfachte Grafik nicht vollumfänglich der Lebenswirklichkeit entspricht, sondern nur die ausgewählten Aspekte berücksichtigt.

Literaturverzeichnis

Abplanalp, Esther, Cruceli, Salvatore, Disler, Stephanie, Pulver, Caroline & Zwilling, Michael. (2020). *Beraten in der Sozialen Arbeit*. Bern: Hauptverlag (UTB).

Beck, Teresa Koloma & Schlichte, Klaus. (2017). *Theorien der Gewalt: Zur Einführung* (2. Aufl.). Hamburg: Junius Verlag.

Bundesamt für Statistik. (2020). *Wirtschaftliche Sozialhilfe: Sozialhilfequote* [Website]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>

Bundesamt für Statistik. (2020). *Beziehende von Sozialhilfe im weiteren Sinn, 2018* [Grafik]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.assetdetail.11587010.html>

Bundesamt für Statistik. (2020). *Sozialhilfebeziehende* [Website]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

Büschken, Michael. (2017). *Soziale Arbeit unter den Bedingungen des «aktivierenden Sozialstaates»*. Weinheim: Beltz Juventa.

Dahme, Heinz-Jürg & Wohlfahrt, Norbert. (2011). *Zwang und Strafe als Mittel der Sozialpolitik: Zur Kontrollfunktion aktivierender Arbeitsmarkt- und Fürsorgepolitik*. In: Bernd Dollinger & Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung?* (S.207-226). Wiesbaden: VS Verlag.

Dollinger, Bernd & Schmidt-Semisch, Henning. (Hrsg.). (2011). *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*. Wiesbaden: VS Verlag.

Engelke, Ernst, Bormann, Stefan & Spatscheck Christian. (2018). *Theorien der Sozialen Arbeit: Eine Einführung* (7. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Eser Davolio, Myriam. (2013). *Mit Zuckerbrot und Peitsche: Integrationsförderung nach dem Prinzip des Fördern und Fordern*. In: Peter Rieker, Sven Huber, Anna Schnitzer & Simone Bauchli (Hrsg.), *Hilfe! Strafe?* (S.183-199). Weinheim: Beltz Juventa.

Geissbühler, Jörg, Michaelis, Bettina & Pifko, Clarisse. (2019). *Sozialversicherungen in der Schweiz* (14. Aufl.). Zürich: Compendio Bildungsmedien.

- Kant, Immanuel. (2016). *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* (1. Aufl.). Berlin: Abgerufen von <https://books.google.ch>
- Keck, Andreas. (2010). Das philosophische Motiv der Fürsorge im Wandel: Vom Almosen bei Thomas von Aquin zu Juan Luis Vives` De subventione pauperum. In Heinrich Pompey & Ursula Nothelle-Wildfeuer (Hrsg.), *Studien zur Theologie und Praxis der Caritas und Sozialen Pastoral* (Band 25). Würzburg: Echter Verlag.
- Merschmann, Heinrich. (1941). *Der Streit um die Armenschrift des J.L. Vives*. Freiburg: Dissertation
- Moeckli, Silvano. (2012). *Den schweizerischen Sozialstaat verstehen*. Glarus: Somedia Buchverlag.
- Rieker, Peter, Huber, Sven, Schnitzer, Anna & Brauchli Simone. (Hrsg.). (2013). *Hilfe! Strafe! Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Rinke, Brigitte. (2019). *Sozialhilfe: Lehrbuch für die deutschsprachige Schweiz* (2. Aufl.). Osthofen: Druckerei Seibert.
- Scherpner, Hans. (1974). *Theorie der Fürsorge* (2. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2019). *Voraussetzungen und Grundsätze: Grundprinzipien der Sozialhilfe* [Website]. Abgerufen von <https://richtlinien.skos.ch/a-voraussetzungen-und-grundsaeetze/a4-grundprinzipien-der-sozialhilfe/>
- Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe. (2021). *SKOS-Richtlinien 2021* [Website]. Abgerufen von <https://rl.skos.ch/lexoverview-home>
- Vives, Johannes Ludwig. (2006). Ueber die Unterstützung der Armen und die menschliche Not: Deutsche Übersetzung von 1924. In: Susanne Zeller (Hrsg.), *Juan Luis Vives*. (S.263-319). Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Wendt, Wolf Rainer. (2017). *Die Geschichte der Sozialen Arbeit 2: Die Profession im Wandel ihrer Verhältnisse* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS
- Widmer, Dieter. (2017). *Recht für die Praxis: Die Sozialversicherungen in der Schweiz* (11. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Zeller, Susanne. (2006). *Juan Luis Vives (1492 – 1540): (Wieder)Entdeckung eines Europäers, Humanisten und Sozialreformers jüdischer Herkunft im Schatten der spanischen Inquisition*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arten von wirtschaftlichen Sozialhilfeleistungen	15
Abbildung 2: Symbolische Darstellung der Ergebnisse.....	18

Abkürzungsverzeichnis

SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
WOK	Wohnkosten
MGV	Medizinische Grundversorgung
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
SIL	Situationsbedingte Leistungen
EFB	Einkommens-Freibetrag
IZU	Integrationszulage
SH	Sozialhilfe
SD	Sozialdienst
BFS	Bundesamt für Statistik
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	in Form von Rechtsnormen (Bundesverfassung) in Form von Versicherungen (Berufsvorsorge)

Selbstständigkeits-Erklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 23 Absatz 1 KNR mit der Note 1.0 bewertet werden.“

Ort; Datum: Tifers, 16.02.2021

Unterschrift:

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive letter 'P' with a vertical line extending downwards from its base, ending in a small circle.